

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 8. August 2005****zur Änderung der Entscheidung 2005/240/EG zur Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Polen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2985)***(Nur der polnische Text ist verbindlich)**

(2005/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2005/240/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde die Anwendung von drei Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Polen zugelassen.
- (2) Die Regierung Polens hat bei der Kommission beantragt, Änderungen der Beschreibung von zwei der Geräte zuzulassen.
- (3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung einer geänderten Beschreibung der betreffenden Geräte erfüllt sind.
- (4) Die Entscheidung 2005/240/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2005/240/EG wird wie folgt geändert:

1. Teil 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Gerät ist mit einer Gruppe von Schallwandlern von 3,5 MHz (U-Systems) ausgestattet.

Das Gerät ‚Ultra-FOM‘ setzt die Messwerte automatisch in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil um.“

2. Teil 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern von 2 MHz (GE Inspection Technologies) ausgestattet.

Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rücken-speckdicken und Muskeldicken.

Die Messwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 8. August 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (AbL. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 19.3.2005, S. 62.